



**Vertrag über die Teilnahme eines Kindes
an der Nachmittagsbetreuung der Gemeinschaftshauptschule
Hellenthal, Kalberbenden 14**

zwischen

**Schule mit Herz e.V.
Kölner Str. 7, 50126 Bergheim**

als Träger der Nachmittagsbetreuung
mit der
Gemeinschaftshauptschule Hellenthal
nachfolgend Träger genannt

und

Frau / Herrn

Name: _____

Vorname: _____

wohnhaft in:

Straße: _____

PLZ.: _____

Ort: _____

- nachfolgend *Erziehungsberichtigte(r)* genannt -

Diesen Vertrag + Anlagen bitte ausgefüllt und von Ihnen unterschrieben an die Nachmittagsbetreuung zurückgeben!

Sie erhalten den von uns unterschriebenen Vertrag im Laufe der nächsten Wochen zurück!

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Betreuung ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht aus.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem ausführenden Träger bestätigt. Die Anmeldung verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, sofern der Betreuungsvertrag nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres gekündigt wird.

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Betreuung wird durch den Träger ein Elternbeitrag erhoben. Die Kosten für die Betreuung werden auf Basis der Unterrichtstage je Schuljahr ermittelt. Gesetzliche Ferientage fließen in diese Kostenermittlung nicht ein. Die konkret ermittelten Kosten werden als durchschnittlicher Wert auf die 12 Monate des rechtlichen Schuljahres verteilt (01.08. des Kalenderjahres bis 31.07. des Folgejahres).
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Für die Zahlung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren verbindlich vorausgesetzt. Die im Falle einer Nichteinlösung der Lastschrift anfallende Bankgebühr der Rückbuchung ist von dem/ den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Die Höhe der Elternbeiträge sind nachfolgend festgelegt und Bestandteil dieses Vertrages.

BITTE ANKREUZEN!

Elternbeitrag pro Kind	<input type="checkbox"/>	4 Tage/Woche	55,00 € x 12 Monate
	<input type="checkbox"/>	2 Tage/Woche	28,00 € x 12 Monate

- (3) Während der Laufzeit des Vertrages sind die Beiträge auch in Abwesenheit und bei Krankheit des Kindes zu zahlen.
- (4) Änderung der Bankverbindung oder der persönlichen Daten sind spätestens bis zum 15. eines Monats für den nachfolgenden Monat abzugeben.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Betreuung findet nur an den Schultagen montags, dienstags, mittwochs und donnerstags im Betreuungsraum der Schule statt. Die Betreuung beginnt um 13.00 Uhr und endet um 15.45 Uhr. Freitags findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Schüler bekommen nach dem Unterricht eine Mahlzeit.
- (3) Die Schüler werden bei der Erledigung der Hausaufgaben betreut, was nicht bedeutet, dass alle Hausaufgaben nach der Betreuungszeit erledigt sein werden.

- (4) Die Betreuung ist an gesetzlichen Feiertagen und Schulferien sowie an Rosenmontag geschlossen. Ferner kann die Betreuung auch aus zwingenden Gründen geschlossen werden (z. B. Anordnung Gebäudemanagement, Gesundheitsamt oder sonstige zuständige Behörden).
- (5) Ein Anspruch auf Beitragserstattung besteht weiterhin nicht bei ungeplanten und nicht im Verantwortungsbereich des Trägers liegenden Schließzeiten.
- (6) Nach der Betreuungszeit können die Kinder vom Busbahnhof in Hellenthal mit den Linien- oder Taxibussen nach Hause fahren (Schülerfahrkarte für bis 15-jährige Schüler erforderlich für Taxi Bus). Es gelten die Abfahrtszeiten der RVK. Die Schüler können auch von der Schule abgeholt werden.

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Der Träger führt die Betreuungsmaßnahme als freier Träger der Jugendhilfe in den Räumen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger in eigener Verantwortung durch.
- (2) Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung. Die Schülerinnen und Schüler stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Dieses gilt auch für den direkten Hin- und Rückweg der Schülerinnen und Schüler an/ ab Schule. Etwaige Unfälle sind dem Betreuungspersonal umgehend zu melden.

§ 5 Aufsicht und Haftung

- (1) Das Hinbringen und Abholen des Kindes liegt im Verantwortungsbereich der/ des Erziehungsberechtigten. Mit dem Träger ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die beauftragten Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe an die/den Erziehungsberechtigte/-n), spätestens um 15.45 Uhr. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Räume der Betreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (3) Jedes Fernbleiben des Kindes muss umgehend dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden.
- (4) Es besteht ein Haftungsausschluss für Sachschäden an mitgeführten privaten Gegenständen, wie Brillen, Kleidungsstücke, Spielzeug. Im Übrigen gelten die Regeln der Schule.

§ 6 Erkrankungen/ Notfälle

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen. Über akute ansteckende Krankheiten im familiären Bereich ist der Träger unverzüglich zu informieren. Nach Kinderkrankheiten wie Mumps, Masern, Keuchhusten, Windpocken, Röteln etc. oder Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wie Krätze, Läuse, Salmonellen etc., darf die Betreuung nur nach einer ärztlichen Bescheinigung wieder besucht werden.
- (2) Tritt bei einem Kind eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden dessen Erziehungsberechtigte unverzüglich benachrichtigt; falls erforderlich, ist das Kind umgehend abzuholen.

- (3) Die/ der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet sich, das Personal der Nachmittagsbetreuung sofort und schriftlich zu informieren, wenn sich Kontaktdaten wie Anschrift und/ oder Telefonnummern ändern. Auch ist mitzuteilen, unter welcher Anschrift bzw. Telefonnummer die/der Erziehungsberechtigte/n während der Betreuungszeit zu erreichen ist. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigte/n nicht erreichbar sind, sind Anschrift und Telefonnummer einer Person ihrer Wahl zu hinterlegen (Notfallperson).

§ 7 Kündigung

- (1) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die/ den Erziehungsberechtigte/n ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende möglich, wenn das Kind die Schule aus besonderem Grund verlässt.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
- a. die Elternbeiträge nicht fristgerecht bezahlt werden
 - b. bei groben Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die hier genannten Vertragspflichten und nach vorheriger schriftlicher Information bzw. Mahnung an die Erziehungsberechtigten kann ein betreutes Kind mit sofortiger Wirkung für eine bestimmte Zeit von der Betreuung ausgeschlossen werden.
 - c. das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrkörper, Träger) wegen seines Verhaltens in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.
 - d. Die Finanzierung der Betreuung durch das Land NRW und/oder die Gemeinde Hellenthal nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Bergheim, den 17.09.2025

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Datum, Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten



Vertragsvereinbarung für das Schuljahr 2025/2026

(01.08.2025 – 31.07.2026)

zwischen

Schule mit Herz e.V.
Kölner Str. 7, 50126 Bergheim

**als Träger der Nachmittagsbetreuung der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal,
 Kalberbenden 14**

Name, Vorname Erziehungsberechtigte	
Straße, PLZ, Ort	
Name, Vorname Kind	
Geboren am	
E-Mail	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

- ✓ Uns liegt ein Exemplar des Betreuungsvertrags in schriftlicher Form vor.
- ✓ Wir verpflichten uns am Lastschriftenverfahren teilzunehmen. Der Betrag in Höhe von: für 4 Tage 55,00 € / für 2 Tage 28,00 € monatlich wird vom Bankkonto eingezogen.
- ✓ Die Regelungen des Betreuungsvertrags erkenne ich/ erkennen wir an.
- ✓ Der Datenschutzeinwilligung stimme ich/ stimmen wir zu.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten